

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 87/11 B**

L 7 AL 110/10 (Hessisches LSG)  
S 15 AL 578/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 2 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*); das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung des Klägers.
- 3 a) Der Vortrag, das LSG habe seine Aufklärungspflicht und damit die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, reicht bereits deshalb nicht aus, weil der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer sich nicht - wie nach ständiger Rechtsprechung erforderlich (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 oder SozR 4-1500 § 160 Nr 13, jeweils mwN*) - auf einen vor der abschließenden Entscheidung aufrechterhaltenen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach dem Inhalt der Akten wäre ein den Anforderungen entsprechendes Vorbringen im Übrigen auch nicht möglich gewesen; denn der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat dem LSG gegenüber zuletzt ohne jeden Hinweis auf einen etwa noch zu beachtenden Beweis Antrag das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin erklärt.
- 4 b) Mit dem Vorbringen, in der "Verkennung des Umfangs der Aufklärungspflicht" bzw im Unterlassen von Hinweisen liege auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, bezeichnet der Beschwerdeführer ebenfalls nicht schlüssig einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*); hieraus folgt aber keine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage (*vgl ua BVerfGE 66, 116, 147; BVerfGE 74, 1, 5; BVerfGE 86, 133, 145; Beschlüsse des Senats vom 25.6.2002, B 11 AL 21/02 B, und*



vom 19.10.2007, B 11a AL 169/06 B). Dem Beschwerdevorbringen lässt sich nicht entnehmen, weshalb der Kläger bzw sein Prozessbevollmächtigter bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt die jetzt im Beschwerdeverfahren angesprochenen Gesichtspunkte nicht von sich aus in das Verfahren einführen und sich dadurch rechtliches Gehör verschaffen konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).

- 5 Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auch in der (angeblich) unzutreffenden Würdigung von Tatsachen durch das LSG sieht, bezeichnet er keinen Verfahrensmangel, sondern wendet sich allein gegen die Beweiswürdigung des LSG bzw die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache. Ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen. Auch ist die Frage, ob das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67, stRspr).
- 6 c) Unsubstanziert und damit unzureichend iS der Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist der Vortrag, es sei vorliegend eine überlange Verfahrensdauer gegeben, deren Nachteile dadurch verdeutlicht würden, dass dem Kläger vorgehalten werde, heute keine Unterlagen über die Fahrschule mehr zu haben. Der Beschwerdeführer bezeichnet insoweit weder Tatsachen zur angeblich unangemessenen Dauer des Verfahrens noch legt er konkret und nachvollziehbar dar, inwieweit der Inhalt der Entscheidung durch die Verfahrensdauer beeinflusst worden ist (vgl zur aktuellen Rechtsprechung des BSG ua SozR 4-1500 § 160a Nr 18; Beschluss vom 19.1.2011, B 13 R 211/10 B; die in der Beschwerdebegründung angeführte Entscheidung vom 13.12.2005, B 4 RA 220/04 B, SozR 4-1500 § 160a Nr 11, ist durch die neuere Rechtsprechung überholt). Da der Beschwerdeführer den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt und die Begründung des LSG nur bruchstückhaft darstellt, kann aus dem Beschwerdevorbringen nicht im Einzelnen nachvollzogen werden, inwiefern das angefochtene Urteil auf einem etwaigen Verfahrensmangel beruhen kann.
- 7 2. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr), und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers offensichtlich nicht.



- 8 Es fehlt bereits an der eindeutigen Formulierung einer Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung. Selbst wenn aber dem Vorbringen des Beschwerdeführers zum angeblichen Vorrang "eigener" Eigenbemühungen sinngemäß eine Rechtsfrage zu entnehmen sein sollte, enthält die Beschwerdebegründung jedenfalls keine geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer solchen Frage.
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)